



Club für Molosser e.V.

Zuchtordnung des Club für Molosser e.V.
Frankfurt/Main im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.

(Vereinseigene Ordnung. Nicht Bestandteil der Satzung.)

INHALT

1. Allgemeines
2. Zuchtrecht
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
 - 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle
 - 3.1 Zuchtleitung
 - 3.2 Zuchtwarte
4. Zucht
 - 4.1 Zuchtvoraussetzungen
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Zuchtzulassung
 - 4.1.3 Entziehung der Zuchtzulassung
 - 4.1.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchthunde
 - 4.1.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.6 Wurfstärke
 - 4.1.7 Inzestzucht
 - 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Molosser
 - 4.3 Verwendung von Molossern aus dem Ausland
5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz
 - 5.1 Bedeutung
 - 5.2 Verzicht auf Zwingernamen
 - 5.3 Zwingernamenschutz
 - 5.4 Geltung des Zwingernamens
6. Deckakt
 - 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckbuch (VDH-Zwingerbuch)
 - 6.1.3 Deckmeldung
 - 6.1.4 Künstliche Besamung
 - 6.2 Pflichten des Hündinnenhalters
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 VDH-Zwingerbuch
7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
 - 7.1 Wurfmeldungen
 - 7.2.1 Mitteilungen an den Deckrüdenhalter
 - 7.2.2 Wurfbesichtigung durch den Zuchtwart
 - 7.2.3 Kosten der Wurfbesichtigung
 - 7.2.4 Auswahl des Zuchtwartes durch den Züchter

- 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
- 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
- 7.5 Wurfabnahme
- 8. Zuchtbuch
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch
 - 8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches
 - 8.2.2 Zuchtclassen
 - 8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - 8.2.4 Form der Eintragungen
 - 8.2.5 Ahnentafeln
 - 8.3 Eintragungssperre
 - 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
 - 8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre
- 9. Ahnentafel
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
 - 9.3 Besitzrecht
 - 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
 - 9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
 - 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
 - 9.7 Eigentumswechsel
- 10. Register
- 11. Zuchtgebühren
- 12. Verstöße
- 13. Nichtmitglieder
- 14.1 HD-Bestimmungen
 - 14.2 HD - Röntgenalter
 - 14.3 HD - Röntgenverfahren
 - 14.4 HD-Obergutachten
 - 14.5 HD-Selektionsmaßnahmen
- 15. Einkreuzung anderer Rassen
- 16. Mängelliste des Clubs
 - 16.1 Fehler, die zu sofortigem Zuchtverbot führen
 - 16.2 Fehler, die bei der Zuchtzulassung zu dem Urteil „nicht bestanden“ führen
- 17. Sonder- und Ausnahmeregelungen
- 18. Schlussbestimmungen
- 19. Änderungen

1. Allgemeines

Zweck des Club für Molosser e.V. ist die Reinzucht der Rassen Dogue de Bordeaux, Mastiff, Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Mastin Español, Tosa Inu, Mastin de los Pirineos und eventuell weiterer molossoider Rassen – soweit dem Club vom VDH die Betreuung übertragen wird- in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesen sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach den bei der F.C.I niedergelegten Standards (Sammelbegriff für alle vertretenen Rassen dieser Ordnung ist im Text ab hier: Molosser)

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Molosser. Erbgesund ist ein Molosser dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Club für Molosser e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Clubs verbindlich, soweit in dieser Ordnung durch besondere Rasseeigenheiten oder züchterische Situationen nicht etwas anderes geregelt ist.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder der Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Daher ist dem Zuchtleiter rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den Club für Molosser e.V. erhältlich.

Die Hündin muss ab dem Decktag, spätestens jedoch 14 Tage nach diesem, bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart gegen Spesenerstattung (Gebührenordnung) zu prüfen und dem Club für Molosser e.V. zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder Register des Club für Molosser e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter. Dies gilt auch für Hündinnen, die belegt aus dem Ausland importiert werden.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Clubs zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleitung

Mit der Zuchtleitung beauftragt ist der Zuchtleiter (muss immer Spezial-Zuchtrichter für die vertretenen Rassen sein), ihm zur Seite steht der Zuchtausschuss. Diese Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen (Mindestens 4 Würfe einer vertretenen Rasse selbst gezüchtet haben und mindestens 5 Jahre Mitglied im Club für Molosser e.V. sein).

Der Zuchtleiter ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich – deren Bekämpfung zu veranlassen.

Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und ist Weisungsgeber für die Zuchtwarte.

Der Zuchtleiter ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Sie dürfen weder eigene (auch bei Zwingergemeinschaft) noch Würfe von verwandten, verschwägerten oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen abnehmen.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Clubs für Molosser e.V. vom Vorstand ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischen Erfahrungen (mindestens vier Würfe einer vornehmlich vom Club vertretenen Rasse selbst gezüchtet haben und mindestens 5 Jahre Mitglied im Club für Molosser e.V. sein) festgesetzte Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie ausreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat (Siehe Zuchtordnung).

4. Zucht

4.1 Zuchtvoraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Molossern gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Molosser
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz §11 Abs.1, Nr.3a. Der Club für Molosser e.V. setzt den Besitz dieser Genehmigung bei seinen Mitgliedern voraus.
- Sehr gute, den Molossern angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde.
- Bei Erstzüchtern die Teilnahme an zwei Züchterseminaren des Club für Molosser e.V., mindestens 12 Monate Eigentümer der entsprechenden Rasse zu sein und eine Bestätigung des Zuchtwarts (Zuchtwart-Spesenerstattung nach der Gebührenordnung), dass sehr gute, für Molosser angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind. Der jeweilige Zuchtwart wird vom Zuchtleiter bestimmt.

Übergangslösung: Bis zum Angebot des 2. Züchterseminars gilt folgende Übergangsregelung: bei nachgewiesener Teilnahme am 1. Züchterseminar wird die Zulassung bei Erfüllung der anderen Auflagen/Voraussetzungen für einen Wurf erteilt. Weiteres Zuchtgeschehen darf erst nach nachgewiesener Teilnahme am 2. Züchterseminar erfolgen.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die den Rassestandards entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen, Konstitution und Gesundheit genügen.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen macht die Zuchtzulassungsordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist. Die Zuchtzulassung darf ausschließlich nur von Mitgliedern des Club für Molosser e.V. abgenommen werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises für die vertretenen Rassen sind.

4.1.3 Entziehung der Zuchtzulassung

Unter bestimmten Umständen kann eine einmal erteilte Zuchtzulassung für einzelne Hunde auch wieder entzogen werden.

Bei Hündinnen: nach dem zweiten Kaiserschnitt.

Bei Rüden und Hündinnen: Wenn in mindestens 3 Würfen schwere, sich wiederholende Erb- oder Funktionsfehler auftreten, die der Gesundheit der Nachkommen nachweislich stark abträglich sind.

Bei Rüden und Hündinnen kann die erteilte Zuchtzulassung auch entzogen werden, wenn diese selbst im Laufe ihres Lebens schwere Behinderungen im Funktionsablauf oder auch schwere Krankheiten (beispielsweise Hautkrankheiten wie Demodexräude usw.) bekommen und durchgemacht haben. Einzelfälle werden hier nicht definiert. Auf Antrag prüft der Zuchtleiter jeden Einzelfall und entscheidet unter Hinzuziehung des Zuchtausschusses endgültig. Gegen diese Entscheidung, wenn sie vom Gesamtzuchtausschuss mehrheitlich befürwortet wird, gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.

4.1.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Bei Rüden ist das Mindestalter der vollendete 15. Lebensmonat ohne jegliche Toleranz nach unten. Ein Höchstalter zur Zuchtverwendung ist bei Rüden nicht festgesetzt.

Bei Hündinnen ist das Mindestalter zur ersten Zuchtverwendung auf den vollendeten 18. Lebensmonat, ohne jegliche Toleranz nach unten, festgesetzt. Das Höchstzuchalter ist das vollendete 7. Lebensjahr ohne jegliche Toleranz nach oben (Stichtag: Ein Deckakt darf nach dem 7. Geburtstag der Hündin nicht mehr stattfinden!).

Hiervon kann die Zuchtleitung auf Antrag Ausnahmen zulassen.

4.1.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung

a) Ein Rüde darf alle 24 Stunden eine Hündin belegen.

b) Mit einer Hündin darf in zwei aufeinander folgenden Hitzen gezüchtet werden, wenn nicht mehr als 6 Welpen im vorhergehenden Wurf geworfen wurden. Die dritte Hitze ist ohne Ausnahme auszulassen.

Diese letzte Bestimmung entfällt jedoch, wenn zwischen dem letzten Wurftag und dem nächsten Decktag mehr als 9 Monate liegen. Das heißt, dass bei zwei aufeinander folgenden Würfen vom

letzten Wurfstag bis zum neuen Decktag der dritten Zuchtverwendung mindestens 9 Monate liegen müssen.

Bei einer Wurfstärke von mehr als 6 Welpen aus einem Wurf ist zwischen dem letzten Wurfstag und dem neuen Decktag, unabhängig von den Hitzen, eine Sperrfrist von 12 Monaten angeordnet (Zuchtsperre). Stichtag: neuer Decktag ohne jegliche Toleranz nach unten.

Auf Antrag prüft der Zuchtleiter jeden Einzelfall und entscheidet unter Hinzuziehung des Zuchtausschusses endgültig. Gegen diese Entscheidung, wenn sie vom Gesamtzuchtausschuss mehrheitlich befürwortet wird, gibt es keine Einspruchsmöglichkeit

4.1.6 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Welpenzahl ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren, es sei denn, dass es „einen vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes geben würde. So ein Grund könnte unter Umständen auch der Tierschutz der Mutterhündin sein. Nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft sollten jedoch keinesfalls lebensschwache und mit funktionalen Mängeln behaftet Welpen mit allen Mitteln am Leben erhalten werden (Ablehnung des so genannten „Aufpäppelns“).

Bei Würfen von mehr als 6 Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden (Siehe auch 4.1.5).

4.1.7 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zuchtleiters gestattet. Ein schriftlicher, begründeter Antrag muss vorher bei diesem formlos gestellt werden. Gegen dessen ablehnende Entscheidung ist binnen 8 Tagen Einspruch beim Zuchtausschuss möglich. Der Antrag muss mindestens 60 Tage vor dem geplanten Deckakt gestellt werden.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Molosser, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern (siehe Mängelliste 16).

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen von Welpen aus zur Zucht nicht zugelassenen Hunden erhalten einen entsprechenden Vermerk: „nicht nach der ZO gezüchtet“ oder „Zuchtverbot wegen Fehlerbezeichnung“ (z.B. Hodenfehler), der in begründeten Fällen vom Club durch einen Körmeister wieder gestrichen werden kann (Über die Streichung hat der Körmeister einen Einzelbericht an den Zuchtleiter zu senden. Dieser kann in Zweifelsfällen den Fall zusammen mit dem Zuchtausschuss prüfen und gegebenenfalls die Streichung wieder aufheben).

4.3 Molosser aus dem Ausland

Werden Deckrüden mit vom jeweiligen FCI-Mitgliedsverband ausgestellten Ahnentafeln verwendet, deren Eigentümer und/oder Halter im Ausland wohnt, unterliegen diese nicht den Zuchtzulassungsbestimmungen des Club für Molosser e.V.

Gedeckt aus dem Ausland (FCI-Ahnentafel) importierte Hündinnen unterliegen dann erst bei der nächsten Zuchtverwendung zwingend sämtlichen Zuchtzulassungsbestimmungen. Sollten aus diesen Hündinnen Welpen fallen, sind diese der ordentlichen Wurfabnahme und Eintragung in das Zuchtbuch unterworfen; dazu gehört auch die Registrierung der Ahnentafel beim VDH. Bei der nächsten Zuchtverwendung dieser Hündin müssen dann aber alle Voraussetzungen dieser

Zuchtordnung zur Zuchtzulassung wieder vorliegen: VDH -registrierte Ahnentafel, HD-Bescheinigung und bestandene ZVP.

Es ist den Züchtern im Club für Molosser e.V. strengstens untersagt, Würfe von ausländischen Züchtern in ihrem Hause aufzuziehen, wenn diese Welpen dann in einem ausländischen Zuchtbuch eingetragen werden.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Club für Molosser e.V. beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden, er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des Club für Molosser e.V. unterliegen.

Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des Club für Molosser e.V. weder geschützt noch benutzt werden. Stellt sich dieser Umstand erst später heraus wird dieser Zwingername wieder gelöscht und die Täuschung wird als Zuchtvergehen geahndet.

5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden, jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.3 Zwingernamenschutz

Der Club für Molosser e.V. muss über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis führen. Der VDH und der Club empfehlen dringend, Zwingernamen durch die F.C.I. schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz der F.C.I. geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über den Club für Molosser e.V. formlos beim VDH zu beantragen.

Die durch die F.C.I. zu schützenden Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz in neu hinzukommenden Vereinen; bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Der Zwingername erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vom Club für Molosser e.V. zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften, die der Club für Molosser e.V. nur in ganz begründeten Ausnahmefällen zulässt (schriftlicher Antrag mit Begründung an den Zuchtleiter), kann der Zwingername nur in dem F.C.I. -Landesverband eingetragen werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

5.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingername kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name beim Club für Molosser e.V. noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I. -Landesgrenzen hinweg ist im Club für Molosser e.V. nicht gestattet.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für den Club für Molosser e.V. zu züchten und aufzuziehen und nur in dessen Zuchtbuch bzw. nur in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen oder Kreuzungen ist verboten und wird unbeschadet disziplinarrechtliche Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung belegt.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren, sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart (gegen Spesenerstattung nach der Gebührenordnung) auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Club für Molosser e.V. hin (s.4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtleiter durch den Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des Clubs zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, jede Namens- und Anschriftenänderung dem Club für Molosser e.V. unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und –hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden. Die Halter von Zuchtrüden und –hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind. (Diese ist erfolgt durch Unterschrift auf der Deckmeldekarte).

Halter im Sinne des Abs. 6.7 und 12 ist, wer Eigentum an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des Club für Molosser e.V. gesperrt ist und/oder deren Eigentümer mit Zuchtverbot belegt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des Club für Molosser e.V. erfüllen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und –hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben (Jeder Züchter + Deckrüdenhalter ist verpflichtet, sich diese Ordnungen durch den VDH zu besorgen. Die Kenntnis der entsprechenden Ordnungen wird vorausgesetzt). Abweichungen sind in dieser Zuchtordnung und in der ZVP-Ordnung geregelt; diese sind vorrangig.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich eine Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, empfiehlt der Club für Molosser e.V. vor dem Deckakt schriftliche Verträge abzuschließen.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Dies ist im Club für Molosser e.V. ausschließlich das VDH-Zwingerbuch. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowienummer und Farbe. Angaben über die Zuchttauglichkeit, eventuelle Ankörnung, Siegertitel und evtl. Leistungskennzeichen, Namen und Anschrift des Halters, Decktage und Wurfergebnisse.

Das Deckbuch (VDH-Zwingerbuch) ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Vom Zuchtleiter beauftragte Zuchtwarte und der Zuchtleiter haben jederzeit und ohne Begründung das Recht das Deckbuch (VDH-Zwingerbuch) zur Einsicht anzufordern oder einzusehen.

6.1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf dem Deckmeldeschein nach dem Deckakt, die er dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtleiter innerhalb von 7 Tagen übersenden muss. Vordrucke sind rechtzeitig vor dem Deckakt vom Rüdenhalter bei der Geschäftsstelle des Club für Molosser e.V. gegen Gebühr anzufordern. Für rechtzeitigen Eingang haftet der Rüdenhalter, bei Deckakten im Ausland haftet der Hündinnenhalter.

6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rassen in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Zuchtleiter des Club für Molosser e.V. Die danach erforderlichen Atteste sind an den Zuchtleiter des Clubs unverzüglich zu übersenden. Die Genehmigung durch die Zuchtleitung muss schriftlich vor dem Deckakt vorliegen.

6.2 Pflichten des Hündinnenhalters

Hündinnen, die im Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des Club für Molosser e.V. gesperrt ist und/oder deren Zwinger und Zuchthunde mit Zuchtverbot belegt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des Clubs für Molosser e.V. haben.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch (vorgeschrieben ist ausnahmslos das VDH-Zwingerbuch) zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2. aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Das VDH-Zwingerbuch ist über die Geschäftsstelle des Club für Molosser e.V. zu beziehen. Zuchtwarte bei Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zwingerbesichtigungen und der Zuchtleiter haben auch ohne Begründung jederzeit das Recht das Zwingerbuch einzusehen oder zur Einsicht anzufordern.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtleiter des Clubs am 8.Tag nach dem Wurfakt (Poststempel) auf vorgeschriebenem Wurfmeldeschein (Durchschreibesatz) zu melden. Was am 7.Lebenstag nach einem Wurf an Welpen lebt, gilt als aufgezogen. Formulare sind gegen Gebühr bei der Geschäftsstelle erhältlich.

Alle angegebenen Fragen auf diesem Formular sind wahrheitsgemäß zu beantworten. Auch ein Verwerfen und Eingehen aller Welpen gilt als Wurf nach der Zuchtordnung und ist mit allen Angaben meldepflichtig.

Sollte die Hündin nach dem Deckakt leer geblieben sein, ist ebenfalls der Wurfmeldeschein mit allen Angaben auszufüllen und spätestens am 75.Tag nach dem Deckakt mit Angabe des Decktages und mit angekreuztem Vermerk „Paarung blieb leer“ an obige Adressaten zu senden.

7.2.1 Mitteilung an den Deckrüdenhalter

Der Züchter muss dem Deckrüdenhalter das Ergebnis des Wurfes bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitteilen, damit dieser sein Deckbuch ordnungsgemäß führen kann.

7.2.2 Wurfbesichtigungen durch den Zuchtwart

Bei Würfen bis zu sechs (6) aufgezogenen Welpen findet eine (1) Wurfbesichtigung (Wurfabnahme) gegen Gebühr frühestens im Alter von 8 Wochen und spätestens im Alter von 16 Wochen durch einen Zuchtwart statt.

Bei mehr als sechs (6) und bis zu acht (8) aufgezogenen Welpen, auch wenn sie aus verschiedenen Würfen stammen und bei Erstlingszüchtern der vom Club vertretenen Rassen sind einschließlich der Wurfabnahme zwei Wurfbesichtigungen (2) gegen Gebühr durch einen Zuchtwart notwendig und vorgeschrieben.

Die erste Wurfbesichtigung findet zwischen dem 7. und 10.Lebenstag der Welpen statt, die zweite ist die Wurfabnahme frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche und spätestens bis zur Vollendung der 16. Lebenswoche die durch einen Zuchtwart stattfinden muss.

Bei Würfen mit mehr als acht (8) aufgezogenen Welpen sind einschließlich der Wurfabnahme drei (3) Wurfbesichtigungen (gegen Gebühr) durch einen Zuchtwart notwendig und vorgeschrieben. Die erste findet zwischen dem 7. und 10. Lebensstag der Welpen statt, die zweite zwischen der 3. und 4. Lebenswoche und die dritte ist die Wurfabnahme, die frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche und spätestens bis zur Vollendung der 16. Lebenswoche stattfinden muss. Bei Auffälligkeiten hat der Zuchtwart in jedem Fall umgehend die Zuchtleitung zu informieren! Anmerkung: Als „aufgezogen“ gelten alle Welpen eines Wurfes, die am 7. Lebensstag nach der Geburt noch leben.

7.2.3 Kosten der Wurfbesichtigungen und der Zwingerbesichtigungen

Die Kosten der Wurf- und Zwingerbesichtigungen trägt der Züchter. Dem Zuchtwart werden erstattet: die Fahrtspesen und das Tagegeld sowie eine Zuchtwartgebühr, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Diese Kosten sind in der Gebührenordnung geregelt, die sich nach der Spesenregelung des VDH richtet. Die Kosten sind direkt nach jeder Wurfbesichtigung und nach der Wurfabnahme an den Zuchtwart zu bezahlen.

7.2.4 Auswahl des Zuchtwartes durch den Züchter

Der Club hat über das Bundesgebiet verteilt ein Netz von Zuchtwarten zu unterhalten. Jeder Züchter kann sich unter den vom Vorstand eingesetzten Zuchtwarten einen nach seiner Wahl (hierbei ist 3.2 zu beachten!) für jeden Wurf wählen. (Ein Wechsel des Zuchtwartes für ein und denselben Wurf ist nicht zulässig).

Sofort nach dem Wurfstag muss sich jeder Züchter mit dem Zuchtwart seiner Wahl in Verbindung setzen um die Einzelheiten über Wurfbesichtigungstermine, Wurfabnahme, Tätowierung usw. zu besprechen.

Der Zuchtwart wird dem Züchter auch in allen Fragen der Geburt und der Aufzucht (Zufüttern bei mehr als 6 Welpen bzw. Milchmangel usw.) mit Rat und Tat zur Seite stehen. Es ist nicht zulässig für einen Wurf verschiedene Zuchtwarte zu wählen, es sei denn der erstmals ausgewählte Zuchtwart ist aus dringenden Gründen verhindert den Wurf weiter zu betreuen. In diesem Falle teilt der Zuchtleiter dem Züchter dann einen anderen Zuchtwart in seiner Nähe für die weitere Betreuung des Wurfes zu. (Der Züchter muss den Zuchtleiter bei Verhinderung des Zuchtwartes verständigen).

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Mit dem Wurfeintragungsantrag den der Zuchtwart bei der Wurfabnahme mitnimmt, sind einzureichen:

- Original-Ahnentafel bzw. –Registrierbescheinigung der Hündin (hierbei kontrolliert der Zuchtwart Wurfstag, Wurfstärke des letzten Wurfes und evtl. Zuchtsperre)
- Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden
- Zwingerschutzkarte
- Mitgliedskarte
- Urkunden-Kopien von eventuellen Siegertiteln von Rüde und Hündin

Der Zuchtwart sieht ein:

- VDH-Zwingerbuch (Hier ist die Kopie des Wurfmeldescheins archiviert)
- HD-Bescheinigung des Clubs
- Zuchtzulassung und ggf. Körbescheinigung des Clubs
- Impfpässe aller abzunehmenden Welpen

Auf der Ahnentafel trägt die Zuchtbuchstelle Wurftag, Wurfstärke des Wurfes und eine eventuelle Zuchtsperre ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen (Doppelnamen sollten tunlichst vermieden werden), die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander, jeder Züchter muss mit dem Buchstabe „A“ beginnen. Züchtet der Züchter innerhalb des Club für Molosser e.V. mehrere Rassen, so hat er bei jeder Rasse für die Namen ein eigenes Alphabet zu führen, welches mit „A“ anfängt. Es dürfen keine Buchstaben ausgelassen werden. Bei Eingehen eines ganzen Wurfes vor der Wurfabnahme gibt es keine Namen und demzufolge auch keinen Buchstaben.

Nach der Wurfabnahme erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen dürfen auf den Ahnentafeln nicht nachgetragen werden.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt, die Wurfabnahme muss in jedem Fall erfolgt sein. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem Club für Molosser e.V. und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Um die Erfassung erblicher Defekt und die Bekämpfung erblicher Krankheiten zu erleichtern, sind die Züchter verpflichtet, dem Zuchtleiter nach bestem Wissen und Gewissen Mitteilungen über spätere Krankheiten, von denen sie erfahren haben, schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei Verkauf oder sonstiger Abgabe von Hunden der vom Club vertretenen Rassen ist jedes Mitglied verpflichtet zum Zeitpunkt der Abgabe bekannte oder erkennbare Mängel dem neuen Eigentümer schriftlich bekannt zu geben. Bei Welpen genügt das Abnahmeprotokoll des Zuchtwartes. Vorgenanntes ist vom Eigentümer zu unterschreiben, mit Angaben des Namens und der vollständigen Anschrift und des Übergabedatums.

7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme muss vom einmal vom Züchter gewählten Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche, spätestens bei Vollendung der 16. Lebenswoche vorgenommen werden. Es werden nur gesund erscheinende und mindesten einmal, bei Abnahme nach der 12. Lebenswoche zweimal SHLP geimpfte Welpen vom Zuchtwart abgenommen. Bei der Wurfabnahme dürfen keine Welpenkäufer anwesend sein. Die Tätowierung aller Welpen ist Pflicht. Mit der Erteilung eines Zwingernamenschutzes erhält jeder Züchter auch einen Tätowier-Code vom Club erteilt. Dieser Tätowier-Code ist anzuwenden. Tätowiert wird grundsätzlich im linken Ohr. Vor der Wurfabnahme muss daher jeder Züchter mit seinem zuständigen Zuchtwart über die korrekte Anwendung und die richtige Anbringung der Buchstaben- und Zahlenkombination reden. Verantwortlich für die richtige Tätowierung bei der Wurfabnahme ist der Züchter. Tätowiert werden bei jedem Welpen zuerst der Code, dann der Wurfbuchstabe und eine Ziffer beginnend mit den Rüden und dann den Hündinnen in aufsteigender Folge und in der Reihenfolge des Alphabets. Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere auch alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Dieser geht an die Zuchtbuchstelle und von dieser dann an den Zuchtleiter. Der Züchter erhält ein „Abnahmeprotokoll“, auf welchem

neben allen Daten auch erkennbare Mängel und die Bestätigung der Meldung zum Zuchtbuch eingetragen sind. Der Züchter ist verpflichtet, diese von jedem Welpenkäufer in der dafür vorgesehenen Rubrik für den jeweiligen Welpen unterschreiben zu lassen; dieses Formular muss der Züchter im VDH-Zwingerbuch archivieren, damit später jederzeit nachweisbar ist, dass der Käufer von eventuellen Mängeln Kenntnis gehabt hat und dass dokumentiert ist, an wen der Welpen abgegeben wurde.

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Generationen lückenlos von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des Club für Molosser e.V. dem Zuchtbuchführer unter Federführung des Zuchtleiters. Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des Club für Molosser e.V. unterliegen und Einzeleintragungen von reinrassigen Molossern verzeichnet.

Die Zuchtbücher des Club für Molosser e.V. werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben und können über diesen bezogen werden.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des Clubs stets (gegen Gebühr) zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Rasse.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des Club für Molosser e.V. im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

8.2.2 Zuchtklassen

Der Club für Molosser e.V. unterscheidet Molosser, die zur Zucht zugelassen sind (Molosser mit ZVP) und Molosser, die angekört auf Zeit oder bis zum Höchstzuchtalter sind (angekörte Molosser), diese sind „Zur Zucht besonders empfohlen“.

8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingeramen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Vor- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowiernummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und eventuelle Abzeichen. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Vornamen der Elterntiere und ihre Fellfarbe, ihre Siegertitel und Abrichtekennzeichen bzw. Leistungskennzeichen, HD-Grade, eventuelle Ankorungen und BH-Prüfungen.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Mängel und Fehler. Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und bis zur Eintragung gemeldeten Welpen (s.8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters.

8.2.4 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder das Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters/Körmeisters eingetragen.

8.2.5 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s.9.1).

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen
- alle Hunde deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist

Über die Eintragung von Molossern aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Zuchtleiter; bei Einsprüchen gegen dessen Entscheidung der Zuchtausschuss mit Mehrheit endgültig.

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der Club für Molosser e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre und/oder Zuchtverbot

Der Club für Molosser e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Molosser und solche mit Zuchtsperre und/oder Zuchtverbot eingetragen sind.

9. Ahnentafeln

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. und des Club für Molosser e.V. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Club für Molosser e.V. Der Club für Molosser e.V. kann jederzeit die Vorlage oder –nach dem Tod des Hundes- die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH, darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel ist berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Club für Molosser e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundeeigentümer erfüllt werden. Der Club für Molosser e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel kann der Club für Molosser e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich, durch den Club für Molosser e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den Club für Molosser e.V. zu richten. Die

Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden. Der Züchter beantragt diese beim Club für Molosser e.V. gegen Gebühr.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des Clubs fertigt der Club für Molosser e.V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift wird die neue Ahnentafel für ungültig erklärt. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Molossers muss auf der Ahnentafel mit dem Namen des neuen Eigentümers sowie Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

10. Register

Im Register werden nur Molosser eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines Spezialzuchtrichters/Körmeisters des Clubs, der im Besitz eines Zuchtrichterausweises ist, den bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandards entsprechen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1, 8.2.3/4.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Club für Molosser e.V. festgesetzt. Die Gebührenordnung ist bei der Geschäftsstelle des Clubs erhältlich.

12. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung obliegt dem Zuchtleiter des Clubs für Molosser e.V.

Jedes Mitglied muss dem Zuchtleiter umgehend von eigenen Verstößen gegen die Zuchtordnung oder die Zuchtzulassungsordnung in schriftlicher Form Kenntnis geben.

Ebenso sind alle Zuchtwarte und andere Amtsträger des Clubs für Molosser e.V. verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen diese Ordnung umgehend dem Zuchtleiter zu melden.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters, kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre und/oder auch eine Zuchtbuchsperrung erhängt werden.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Zuchtausschuss und gegen dessen Entscheidung nach weiteren 14 Tagen der Vorstand des Clubs angerufen werden; dieser entscheidet, ob Verstöße vorliegen und die Sache an das Ehrengericht des Clubs abgegeben werden soll.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Das gegenüber dem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.

Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden.

Alle Hunde eines mit Zuchtverbot belegten Zwingers sind für die ausgesprochene Frist auch bei Verkauf bis zum Ablauf der Frist mit Zuchtverbot belegt.

Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist immer zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind, oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden fehlt“ und besonders dann, wenn gegen das geltende Tierschutzgesetz verstoßen wird.

Letzteres ist immer auch ein Satzungsverstoß.

Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen der Verbandsorgane zu veröffentlichen.

Befristete Zuchtbuchsperrungen sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen des Verbandblattes zu veröffentlichen: rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Club für Molosser e.V. sind den anderen, dieselbe(n) Rasse(n) betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen.

Eine vorläufige Sperre ist möglich. Diese wird vom Zuchtleiter in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss verhängt und gilt bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Organs. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.

Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist der Vorstand des Club für Molosser e.V.; auf Antrag des Zuchtleiters/Zuchtausschusses.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht (Ehrenrat des Club für Molosser e.V.) binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

Die Entscheidung des Ehrengerichts über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Molosser von Nichtmitgliedern des Club für Molosser e.V., werden von der Zahlung der dreifachen –für Mitglieder geltenden- Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abzudecken.

Die Eintragung von Nachkommen aus Molossern, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

Wird die Eintragung vom Zuchtleiter/Zuchtausschuss jedoch genehmigt, wird die Eintragung von der Zahlung der **zehnfachen** Eintragungsgebühr abhängig gemacht, die sonst für nach dieser Ordnung gezüchtete Molosser gelten.

13. Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder des Clubs für Molosser e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Molosser in das Zuchtbuch oder das Register des Club für Molosser e.V. eingetragen werden sollen. Diese entrichten für alle Leistungen des Clubs im Zusammenhang mit der Eintragung von Molossern in das Zuchtbuch des Clubs für Molosser e.V. die dreifachen Gebühren, die sonst ein Mitglied des Clubs bezahlen würde (Deckmeldeschein, HD-Bescheinigung des Clubs, Wurfmeldeschein, Abnahmegebühr, Eintragungsgebühren, Ahnentafelgebühr, Zuchtzulassungs- + Körgebühr usw.).

14.1 HD-Bestimmungen

Die Hüftgelenksdysplasie (HD) wird als Erbfehler vom Club für Molosser e.V. bekämpft. Die Schwere der HD wird in folgende Grade aufgeteilt:

- HD-A (= frei)
- HD-B (= Übergangsform)
- HD-C (= leicht)
- HD-D (= mittel)
- HD-E (= schwer)

HD-E und HD-D-Grade, die von der HD-Zentrale des Club für Molosser e.V. als solche festgestellt und ausgewertet wurden, beinhalten bei allen Molossern ein „zur Zucht nicht zugelassen“.

Mit Molossern der Grade „E“ und „D“ darf also nicht gezüchtet werden; diese Molosser können also nicht zur Zuchtzulassung oder/und Körung vorgestellt werden.

14.2 HD - Röntgenalter

Frühester HD - Röntgentermin für Rüden ist der vollendete 12. Lebensmonat. Rüden, die vor Vollendung des 18. Lebensmonat geröntgt werden und die HD-Grade A (= frei) oder B (= Übergang) aufweisen, können nach bestandener ZVP ohne Einschränkung zur Zucht verwendet werden. Gegen diese HD-Auswertung ist ein Obergutachten möglich. Rüden mit einem HD-Grad schlechter als „B“ unterliegen der normalen Röntgenpflicht mit 18 Monaten.

Frühester Röntgentermin für Hündinnen ist der vollendete 18. Lebensmonat.

14.3 HD - Röntgenverfahren

Ab dem entsprechenden Alter werden die Molosser einem qualifizierten Tierarzt, nicht dem HD - Auswerter des Club für Molosser e.V., zum Röntgen vorgestellt. Der Tierarzt röntgt den Molosser in ausreichend sedierte Zustand. Der Club erstellt ein Formular, welches bei der Geschäftsstelle erhältlich ist und der Molossereigentümer übergibt dieses Formular dem röntgenden Tierarzt. Dieser füllt es aus und schickt dieses dann zusammen mit der Röntgenaufnahme (in gestreckter Lage, Knie sichtbar) der HD-Zentrale des Club für Molosser e.V.

Die Original-Ahnentafel muss vom röntgenden Tierarzt in der vorgesehenen Rubrik mit Datum und Unterschrift versehen werden. Nach der Auswertung erhält der Eigentümer eine HD-Bescheinigung des Clubs gegen Entrichtung der entsprechenden, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren.

14.4 Obergutachten

Gegen den Befund der HD-Zentrale ist ein Obergutachten zulässig. Die Genehmigung dazu ist schriftlich beim Zuchtleiter des Clubs zu beantragen. Zum Obergutachten sind zwei neue Röntgenaufnahmen (gestreckte und gebeugte Lagerung) notwendig; diese Aufnahmen dürfen ausschließlich an Tiermedizinischen Hochschulen oder entsprechenden Instituten gemacht werden. Obergutachter sind ausschließlich Tierärzte an Tiermedizinischen Hochschulen oder Hochschul Instituten. Der Obergutachter wird vom Club bestimmt. Das Obergutachten ist endgültig. Die Gebühr für das Obergutachten beträgt das Zehnfache der Gebühr wie für das Erstgutachten (Auswertung).

14.5 HD-Selektionsmaßnahmen

In Bezug auf Selektionsmaßnahmen bei den verschiedenen HD-Graden hat der Club zurzeit keine Regelungen. Alle zur Zucht zugelassenen HD-Grade können miteinander verpaart werden. Sobald es aber die Population der einzelnen vertretenen Rassen zulässt, werden hier Maßnahmen beschlossen werden müssen.

15. Einkreuzung anderer Rassen

Die Einkreuzung anderer Rassen in eine bestehende Molosser-Rasse, die wirklich und nachweisbar vom Aussterben bedroht ist, kann in äußerst seltenen Fällen das letzte züchterische Mittel sein, um diese Rasse zu erhalten. Der Club für Molosser e.V. behält sich dieses Mittel ausdrücklich vor. In diesen seltenen Fällen ist der Club für Molosser e.V. und ein ausgewählter, vom Vorstand beauftragter Züchter (unter Umständen auch: beauftragte Züchter) verpflichtet, ein Zuchtprogramm aufzustellen, welches vom Zuchtausschuss formuliert und genehmigt wird. Dieses Zuchtprogramm muss dann dem Zuchtausschuss des VDH zur Genehmigung vorgelegt werden.

In diesem Zuchtprogramm können Passagen enthalten sein, die dieser Zuchtordnung nicht entsprechen.

16. Mängelliste des Club für Molosser

Die Mängelliste kann nur durch eine Mitgliederversammlung oder kommissarisch nach der Satzung vom Vorstand nach Anhörung des Zucht- und Zuchtrichterausschusses geändert werden.

16.1 Fehler , die bei allen vertretenen Rassen zum sofortigen Zuchtverbot führen:

(Dieses Zuchtverbot sollen und müssen die Zuchtwarte auf dem Wurfabnahmeschein dem Zuchtleiter empfehlen; dieser spricht es dann nach Rücksprache mit dem Zuchtbuchführer aus. Das Zuchtverbot wird auf den Ahnentafeln der betreffenden Welpen vermerkt.)

Einhodigkeit oder Hodenlosigkeit, ausgeprägter Rückbiss, Knickruten, Fehlfarben und Albinismus, absolut farblose Augen („Glasaugen“) oder verschiedenfarbige Augen, stark rachitische Hunde; Merkmale, die eindeutig auf Einkreuzung anderer Rassen in Farbe und Typ schließen lassen.

Weißzeichnung an Kopf und Körper, die dem Standard widerspricht; rote Masken außer bei Bordeauxdoggen, Funktionsstörungen, die die Funktionalität und die Vitalität stark behindern, stark krankhafte Stellungen der Gliedmaßen; operierte oder kupierte Ruten, kupierte Ohren.

Bei allen diesen Fehlern muss der Zuchtwart bei der Abnahme bei den einzelnen, fehlerbehafteten Welpen „Sofortiges Zuchtverbot“ dem Zuchtleiter empfehlen. Sollte sich der eine oder andere wachstumsbedingte Fehler im Laufe der Zeit bessern, so kann der betreffende Hund einem Körmeister des Club für Molosser e.V. vorgestellt werden und dieser ist bei gewissenhafter Beurteilung befugt, dieses Zuchtverbot aufzuheben. Dies vermerkt er in der Ahnentafel und gibt seinen Bericht über diesen an den Zuchtleiter.

Ausnahme: Bei Hodenfehlern kann der Zuchtwart mit Einverständnis des Züchters vermerken, dass mit der Eintragung und der Ausstellung der Ahnentafeln bis zur Vollendung der 16. Lebenswoche des Welpen gewartet werden soll; in dieser Zeit hat der Züchter oder der neue Eigentümer die Gelegenheit, den betroffenen Welpen einem Tierarzt vorstellen, der mit Attest bescheinigt, dass bei der Vollendung die Hoden im Hodensack waren (**Der Satz im tierärztlichen Attest muss lauten: „Beide Hoden befanden sich bei der Vorstellung des Hundes – Rasse, Name, Wurfstag, Tätowiernummer – sichtbar und/oder fühlbar im Hodensack“.** Alle anderen Formulierungen werden nicht anerkannt). Sollte ein Molosser noch nach der Vollendung der 16. Lebenswoche die Hoden bekommen, kann das Zuchtverbot ausschließlich von einem Körmeister des Clubs aufgehoben werden; dieser sendet seinen Bericht dann an den Zuchtleiter.

16.2 Fehler und Mängel, die bei der Zuchtzulassung (ZVP) zu dem Urteil „Nicht bestanden“ führen:

Alle Formen mangelnder Ausreife, starke Typ- und Gebäudemängel, erkennbare gesundheitliche und funktionale Fehler, sichtbare Scheuheit, Ängstlichkeit, starke Nervosität, unerwünschte Aggressivität, außerhalb der Standardmaße liegend, außerhalb des Standards liegende Gebissformationen, das Fehlen von mehr als 4 Zähnen ohne Berücksichtigung der P1 (Schneidezähne dürfen nicht fehlen), außerhalb der Standards liegende Weißzeichnungen an Kopf und Körper, außerhalb des Standards liegende Augen- und Maskenfarben, außerhalb des Standards liegende Fellfarben, alle Anzeichen von Krankheiten, alle fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und alle schon in 16.1 genannten Mängel.

17. Sonder- und Ausnahmeregelungen

Der Vorstand kann auf Antrag, nach Anhörung des Zuchtausschusses und/oder des Zuchtrichterausschusses, jederzeit Sonder- und Ausnahmeregelungen mit einfacher Mehrheit beschließen und vorläufig in Kraft setzen, die dann in der nächst erreichbaren Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

Hier kann es sich aber immer nur um Maßnahmen zum Wohle einzelner oder auch aller vertretenen Rassen handeln. Sonder- und Ausnahmeregelungen für einzelne Molosser gibt es nicht.

Auskunft über Sonder- und Ausnahmeregelungen gibt der Zuchtleiter.

Jedes Mitglied, jeder Ausschuss und jede Arbeitsgemeinschaft kann Antrag beim Vorstand auf Sonderregelungen stellen.

Sonder- und Ausnahmeregelungen treten nach Beschluss mit der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Unser Rassehund“ oder im „Molosser Report“ in Kraft.

18. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Club für Molosser e.V. wird diese Zuchtordnung übergeben.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Ebenso über den Inhalt und die Änderungen der VDH-Zuchtordnung. Die Kenntnis sämtlicher Bestimmungen und Ordnungen wird vorausgesetzt, wenn diese in den Vereins-Publikationen veröffentlicht wurden.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in der Verbandzeitung „Unser Rassehund“ oder im „Molosser Report“ in Kraft.

19. Änderungen

Bis zum Inkrafttreten kann der Vorstand noch redaktionelle Änderungen vornehmen, die besonders zur Anerkennung durch den VDH notwendig sein könnten.

Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand diese Ordnung kommissarisch bis zur nächst erreichbaren Mitgliederversammlung ändern; diese Änderungen müssen dann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, um weiter wirksam gelten zu können.

*Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.03.99 in Alsfeld - Eudorf.
Gez. Peter Schön, 1.Vorstand*

Zuchtordnung Punkt 3.2 im 3.Absatz - Veränderung des Textes in Klammern -

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Sie dürfen weder eigene (auch bei Zwingergemeinschaft) noch Würfe von verwandten, verschwägerten oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen aufnehmen.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig. Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Club für Molosser e.V. vom Vorstand des Clubs ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterische Erfahrung (mind. 4 Würfe einer vornehmlich vom Club vertretenen Rasse selbst gezüchtet hat und mind. 5 Jahre Mitglied im Club für Molosser e.V. ist, *und/oder nachweisbare Erfahrung in der Hundezucht*), festgesetzte Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie ausreichend praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat (siehe Zuchtwartordnung).